

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

Referat BA 14
Graurheindorfer Str. 108
52117 Bonn

per e-mail: helmut.bauer@bafin.de; poststelle@bafin.de

Ihr Zeichen

GZ: BA 14 – GS 8000 – 1/2004

Ihre Nachricht vom

02.02.2005

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 31.03.2005

Entwurf über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Sehr geehrter Herr Bauer,

in dieser Sache bedanken wir uns für die Übersendung des Entwurfs über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Gleichzeitig bedauern wir nachdrücklich, dass unserem Anliegen einer Mitwirkung im MaRisk-Fachgremium nicht entsprochen wurde. Aus unserer Sicht wird hierdurch der Grundsatz einer gebotenen Gleichbehandlung der unterschiedlichen Gruppen von Normadressaten in erheblicher Weise verletzt. Die hieraus resultierende Ungleichbehandlung, lässt sich mit dem vorgetragenen Argument der Verfahrensökonomie nicht hinreichend begründen.

Dies vorausgeschickt, wünschen wir dem MaRisk-Fachgremium guten Erfolg und werden dessen Arbeit wo immer möglich konstruktiv unterstützen. Hierzu erlauben wir uns im Vorfeld des eigentlichen Konsultationsprozesses nachstehend auf einige aus Sicht unserer Mitgliedsinstitute besonders bedeutsame, sich aus dem vorliegenden Entwurf ergebende Punkte hinzuweisen:

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Normadressatenkreis – Terminologie

Auch wenn die MaRisk grundsätzlich auch Geltung gegenüber Finanzinstituten beanspruchen sollen, bleibt der unmittelbare Normadressatenkreis jedoch auf Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG beschränkt. Dieser Abgrenzung sollte auch in der Formulierung des Regelungstextes Rechnung getragen werden. Derzeit findet sich hierbei sowohl im Rundschreibenentwurf als auch innerhalb der Anmerkungen noch eine uneinheitliche Verwendung von "Kreditinstitut" und "Institut".

**Bundesverband der Wertpapierfirmen
an den deutschen Börsen e.V.**

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Börsenstraße 14
60313 Frankfurt/Main

Tel.: (069) 92 10 16 91
Fax: (069) 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Claus-Jürgen Diederich (Vorsitzender)
Dr. Jörg Franke
Dirk Freitag
Bernd Gegenheimer
Kai Jordan
Peter Koch
Klaus Mathis
Ralf Nachbauer
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengaben 31, 20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 80 5 - 132
Fax: (040) 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Hier erscheint zum Zwecke der Rechtsklarheit die einheitliche und durchgängige Verwendung des Begriffs “Kreditinstitut” geboten.

1.2. Behandlung von Anmerkungen

Zu einer Reihe von Regelungspunkten finden sich im vorliegenden Entwurfstext konkretisierende Anmerkungen. Da diesen im Hinblick auf die praktische Umsetzung der MaRisk in nicht unerheblichem Maße normierender Charakter zukommen dürfte, deren Umfang – zumindest beim gegenwärtigen Stand des Textentwurfs – jedoch überschaubar ist, hielten wir es für zweckmäßiger, auf eine zweigeteilte Darstellung zu verzichten und die Anmerkungen unmittelbar mit in den Rundschreibentext zu übernehmen.

2. Hinweise zu einzelnen Punkten

AT 1, Tz 3 - Öffnungsklauseln

Die Absicht für einzelne Bereiche der Regelung Öffnungsklauseln in Abhängigkeit von Größe, Geschäftsschwerpunkt und Risikosituation der betroffenen Kreditinstitute vorzusehen wird seitens des bwf ausdrücklich begrüßt. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit derartiger Flexibilisierungen sollte zur Schaffung entsprechender Rechtssicherheit möglichst umfänglich erläutert werden.

Von den hier beschriebenen Öffnungsklauseln zu trennen ist weiterhin die Möglichkeit von Finanzdienstleistungsinstituten welche die MaRisk allein dem Grundsatz nach anzuwenden haben, gem. AT 2.1, Tz 2 von der Umsetzung einzelner Anforderungen ganz abgesehen. Hier wäre ein entsprechender Hinweis auf die Abgrenzung der beschriebenen Erleichterungsmöglichkeiten hilfreich.

AT 2.1., Tz 2 - Anwenderkreis

Eine grundsätzliche Geltung der MaRisk auch für Finanzdienstleistungsinstitute mit der ausdrückliche Möglichkeit der Nichtumsetzung einzelner Teile der Regelung, welche vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit als nicht sinnvoll angesehen werden kann, halten wir insgesamt für sachgerecht und angemessen.

Dies setzt jedoch voraus, dass sich den Finanzdienstleistungsinstituten in der Praxis tatsächlich auch ein entsprechender Beurteilungsspielraum zur Ermöglichung einer sachgerechten Umsetzung eröffnet. Der Regelungstext sollte daher den diesbezüglichen Entscheidungsspielraum der betroffenen Institute noch genauer umreißen.

Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen Instituten und Wirtschaftsprüfern wünschenswert. Hier hat in der Vergangenheit die Erfahrung mit der Umsetzung der MaH, die auf Finanzdienstleistungsinstitute ebenfalls nur mittelbare Anwendung finden, gezeigt, dass der Beurteilungsspielraum der Institute seitens der Wirtschaftsprüfungsinstitute, wohl nicht zuletzt aus Haftungsgründen, häufig sehr restriktiv beurteilt wird. Eine entsprechende Klarstellung im Regelungstext der MaRisk erscheint daher geboten, damit die angestrebte Flexibilität der Regelung in der Praxis auch tatsächlich erreicht werden kann.

Um in der letztendlichen Beurteilung der Angemessenheit der durch die Finanzdienstleistungsinstitute zukünftig geleisteten Umsetzungsbestrebungen eine hinreichend praxisorientierte Beurteilung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu gewährleisten, regen wir in Anlehnung an AT 1, Tz 3 darüber hinaus an, auch AT 2.1, Tz 2 durch den Hinweis zu ergänzen: *“Für diese Zwecke wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen fortlaufenden Dialog mit der Praxis führen.”*

AT 4.1, Tz 6 – Risikotragfähigkeit

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit in der Verantwortung des einzelnen Kreditinstitutes verbleibt. Hieraus ergibt sich schlüssig, dass das betroffene Kreditinstitut die Wahl der eingesetzten Methoden nachvollziehbar zu begründen hat. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass auch der für die Begründung der Methodenwahl zu betreibende Aufwand dem Grundsatz der Angemessenheit unterliegt. Sofern es sich bei den eingesetzten Methoden um eingeführte bewährte Verfahren zur Messung der betroffenen Risikofaktoren handelt, gehen wir zudem davon aus, dass die geforderte mindestens jährliche Überprüfung der Methodenadäquanz in einem standardisierbaren Verfahren erfolgen kann.

AT 4.3.2, Tz 2 – Risikosteuerungs- und controllingprozesse (Wechselwirkungen)

Soweit Kreditinstitute im Rahmen des AT 4.3.2, Tz 2, nicht allein auf die Identifizierung, Messung und Darstellung aller *wesentlichen* Risiken verpflichtet werden, sondern darüber hinaus auch Interdependenzen zwischen einzelnen Risikofaktoren innerhalb des Risikosteuerungs- und controllingprozesses Berücksichtigung finden sollen, ist klarzustellen, dass auch hierbei das Wesentlichkeitskriterium maßgeblich ist, d.h. dass mögliche Wechselwirkungen zwischen zwei als wesentlich erachteten

Risiken nur dann zu berücksichtigen sind, sofern diese in einer aus Risikosicht signifikanten Ausprägung auftreten.

Zudem könnte die derzeitige Formulierung über die Berücksichtigung von Wechselwirkungen methodisch dahingehend interpretiert werden, dass dies seitens der Kreditinstitute in Form korrelationsbasierter statistischer Verfahren erfolgen soll. Dies jedoch würde kleinere Kreditinstitute mit Sicherheit überfordern und wäre kaum angemessen.

Wir bitten daher um einen entsprechenden Hinweis, dass auch bei der Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen einzelnen Risikofaktoren die Methodenwahl in der Hoheit des betroffenen Kreditinstituts liegt und je nach Höhe und Komplexität der Exposures und Interdependenzen entsprechende Erleichterungen zulässig sind. Dies sollte insbesondere für den Fall zutreffen, in dem ein Kreditinstitut gleichsam in einer "worst case"-Betrachtung allgemein eine (fiktive) Korrelation sämtlicher Risikofaktoren von "+1" unterstellt.

AT 4.3.2, Tz 6 – Risikosteuerungs- und controllingprozesse (Unterrichtung des Aufsichtsorgans)

Soweit sich der Geschäftsumfang und die Geschäftsstruktur des Kreditinstitutes unterjährig nicht wesentlich ändert, sollte die in TZ 4.3.2, Tz 6, geforderte vierteljährige Unterrichtung des Aufsichtsorgans auch in einer die Risikosituation angemessen berücksichtigenden, standardisierten Form erfolgen können.

AT 7.3 – Notfallkonzept

Soweit die MaRisk den Kreditinstituten eine umfassende Notfallplanung, einschließlich regelmäßiger Notfalltest und der Implementierung geeigneter Notfallkonzepte einschließlich der Verfügbarkeit zeitnaher Ersatzlösungen vorschreiben, so sollte unbedingt klargestellt werden, dass sich derartige Verpflichtungen regelmäßig nur auf solche Systeme beziehen können, welche tatsächlich in der Hoheit der sie nutzenden Kreditinstitute liegen.

Beispielsweise liegt die Systemhoheit mit Blick auf die aus Sicht unserer Mitgliedsinstitute besonders bedeutsamen börslichen Systeme gerade nicht bei den sie nutzenden Kreditinstituten. Die Verantwortung für entsprechende Notfallkonzepte bedarf daher einer entsprechenden verbindlichen Abgrenzung.

AT 8 Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten

Hier hat sich aus unserer Sicht die bisherige Formulierung der MaH: „Geschäfte in neuartigen Produkten oder neuen Märkten“ bewährt und sollte beibehalten werden.

BTO 1, Tz 1 – Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation

Entsprechend dem Hinweis, dass bei Geschäften mit nur geringem Risikogehalt die Möglichkeit einer vereinfachten Umsetzung der Anforderungen vorgesehen ist, würde es die Transparenz des Regelwerks aus unserer Sicht erhöhen, wenn an dieser Stelle bereits auf die unter BTO 1.1, Tz 1, benannten möglichen Ausnahmen von der Umsetzung einzelner Anforderungen bei Handelsgeschäften und Beteiligungen hingewiesen würde.

BTR 1 – Anforderungen an die Risikosteuerungs- und –controllingprozesse

BTR 1.1, Tz 4 - Adressenausfallrisiken

Bei der Auslastung von Kontrahentenlimiten sollen u.a. „Wiedereindeckungsrisiken, Erfüllungsrisiken und Abwicklungsrisiken“ Berücksichtigung finden. Dabei wäre es zweckmäßig, diese im Hinblick auf ihre regulatorische Definition zunächst präziser zu definieren und von einander abzugrenzen. Verwiesen sei an dieser Stelle etwa auf Grundsatz I, § 27, Abs.1, Nr. 1 & Nr. 2, welcher allein Abwicklungsrisiken (i.S.v. Wiedereindeckungsrisiken) sowie das Vorleistungsrisiko behandelt. Letzteres wiederum wird unter BTR 1.1, Tz 4, nicht explizit erwähnt. Insgesamt sollte bei der Formulierung der MaRisk besonderes Augenmerk auf die Kohärenz zwischen diesen und anderen Regulierungsvorschriften gelegt werden.

BTR 1.4 –Liquiditätsrisiken

Die Vorschriften für die Steuerung von Liquiditätsrisiken scheinen uns in besonderem Maße auf die Situation des klassischen Kreditgeschäfts unter dem Gesichtspunkt der Fristentransformation abgestellt und erscheinen daher insbesondere aus Sicht von Wertpapierhandelsbanken mit abweichender Bilanzstruktur und ganz überwiegend fristenkongruenten Mittelzu- und Abflüssen aus Zahlung gegen Lieferungsgeschäften nur bedingt anwendbar. Dem sollte unbedingt durch eine entsprechende Öffnungsklausel Rechnung getragen werden, um unangemessen hohe zusätzliche Anforderungen zu vermeiden, welche zudem aus Sicht der Aufsichtsbehörden keinen signifikanten zusätzlichen Nutzen generieren würden.

BT 2 – Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision

BT 2.3.1 – Prüfungsplanung

Der bwf unterstützt nachdrücklich den allgemeinen Grundsatz einer risikoorientierten Prüfungsplanung, dabei sollte der Umfang der Planungsanforderungen jedoch die Größe des betroffenen Kreditinstituts sowie Umfang und Komplexität des betriebenen Geschäftes in angemessener Weise widerspiegeln.

BT 2.3.3, Tz 1 & 2, – Umfang der Prüfungspflichten

Der Umfang der Prüfungspflichten soll – wie bisher – auch die Auslagerung an andere Unternehmen (Outsourcing) umfassen. Um auch hier eine möglichst einheitliche regulatorische Terminologie und einen sachgerechten Prüfungsumfang zu gewährleisten, schlagen wir vor in Anlehnung an das Outsourcinggrundschriften auch im Rahmen der MaRisk in diesem Zusammenhang auf „*wesentliche Bereiche*“ gegenüber „*Aktivitäten und Prozessen*“ bzw. „*Funktionen*“ abzustellen.

Für weitere Erläuterungen zu den vorstehenden Ausführungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Mayser
Arbeitsgruppe MaRisk im bwf

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer